



GEMEINDE FERNDORF

Bezirk Villach Land · Kärnten · Postanschrift: 9702 Ferndorf 22

☎ 04245/2086

FAX: 04245/2086-28

DVR: 0416193

Zahl: 004/3/4/2024

Betr.: Gemeinderatssitzung

N I E D E R S C H R I F T N R . 4/2024

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf am Donnerstag, dem 19. Dezember 2024 im großen Saal der Gemeinde Ferndorf.

Die Aufnahme der Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der K-AGO 1998, LGBL.Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, und unter Berücksichtigung des § 9 der Geschäftsordnung.

Beginn: 19.00 Uhr

<u>Anwesend:</u>	Vorsitzender:	Bgm. Josef Haller
	Gemeindevorstand:	Vbgm. Johanna Stark Vbgm. Gernot Oberzaucher Ing. Harald Kastner Ing. Werner Gritschacher
	Gemeinderäte:	Herbert Leitner Patrick Nageler DI Josef Moser DI Franz Haupt Thomas Lindner Thomas Wegscheider Anika Strauss Wilfried Schabus Christian Lackner Hubert Supersberger sen. Barbara Fritzer-Baumgartner
	Ersatzmitglieder:	Peter Moser Karin Linder Michael Roßmann
	Der Leiter des inneren Dienstes und Schriftführer:	Mag. Thomas Polonia

Abwesend: wegen persönlicher Gründe sind entschuldigt:
Gerald Winkler, Michael Rohr-Hammerl

wegen beruflicher Gründe ist entschuldigt:
Kevin Kronewetter

Bgm. Haller begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Gemeinderates. Die Beschlussfähigkeit wird von ihm festgestellt. Die Zustellnachweise liegen vor.

Wegen persönlicher Gründe sind Gerald Winkler und Michael Rohr-Hammerl und wegen beruflicher Gründe ist Kevin Kronewetter entschuldigt. Außerdem haben sich die Ersatzmitglieder Walter Moser, Marcel Moser und Markus Winkler aus persönlichen Gründen entschuldigt.

Als Ersatzmitglieder wurden Peter Moser, Karin Linder und Michael Roßmann ordnungsgemäß und zeitgerecht einberufen.

Dem Vorsitzenden wird ein selbstständiger Antrag überreicht.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gemäß § 46 ff der K-AGO keine schriftlichen Anfragen eingelangt sind.

Gegen die Tagesordnung, wie sie in der Einladung vom 11.12.2024 enthalten ist, bestehen keine Einwände.

Es obliegt dem Gemeinderat daher, folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Richtigstellung der Niederschrift der letzten Sitzung am 31.10.2024, Nr. 3/2024
2. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 4/2024
3. Sitzung des Kontrollausschusses am 02.12.2024
4. Stellenplan 2025
5. Voranschlag 2025
6. Abschluss eines Kontokorrentkreditvertrages
7. Aufteilung eines Teiles der BZ-Mittel für das Jahr 2025
8. Gebühren und Tarife 2025
9. Altstoffsammelzentrum Ferndorf
 - a) Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.03.2023 zu Tagesordnungspunkt 14
 - b) Sperrmüllaktion
 - b) Beschlussfassung über die Betriebs- und Tarifordnung für das Altstoffsammelzentrum Ferndorf
10. Niederschlagswasserverbringung in Gschriet und Insberg – Bericht über dringende Verfügungen des Bürgermeisters gemäß § 73 K-AGO
11. Abschluss einer Vereinbarung über die Sonderbenützung von öffentlichem Gut mit der Firma Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH
12. Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn Scherzer Matthias
13. Änderung Flächenwidmungsplan
14. GO-Mobil Fresach – Förderansuchen 2024 – Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.07.2024 zu TOP 16
15. Ankauf RLFA 3000 und hydraulisches Rettungsgerät für die Feuerwehr Ferndorf
16. Übernahme bzw. Abtretung von Flächen des öffentlichen Gutes der Gemeinde Ferndorf laut Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ: 231088-V1-U

Nichtöffentlicher Teil:

- 17. Personalangelegenheit
- 18. Weihnachtswendungen und verschiedene Spendenansuchen

Öffentlicher Teil:

1. Richtigstellung der Niederschrift der letzten Sitzung am 31.10.2024, Nr. 3/2024

Die Niederschrift Nr. 03/2024, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 31.10.2024, ist allen Gemeinderatsmitgliedern in ungekürzter Fassung per Email zugegangen.

Protokollprüfer sind Patrick Nageler und Hubert Supersberger.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von den bestellten Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer gefertigt worden.

Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift wurden nicht gestellt.

2. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 4/2024

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g

zu Protokollprüfern für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 4/2024 gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO die Gemeinderatsmitglieder Anika Strauss und Thomas Lindner zu bestellen.

3. Sitzung des Kontrollausschusses am 02.12.2024

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Kontrollausschuss am 02.12.2024 eine Sitzung abgehalten hat und übergibt das Wort an den Kontrollausschussobmann.

Dieser teilt mit, dass die Prüfung des Kassentagesbestandes inklusive der auszuweisenden Rücklagen einen Geldbestand von **EUR 3.162.408,81** ergab. Dieser ist im Kassentagesbestandsausweis vom 02.12.2024 enthalten.

Die Verwahrgelder belaufen sich auf eine Gesamtsumme von **EUR 54.688,26**.

Der Kontrollausschuss stellte keine Beanstandungen fest.

Als nächstes wurde eine Inventarüberprüfung beim Wirtschaftshof vorgenommen. Zu diesem Tagesordnungspunkt sind die Wirtschaftshofmitarbeiter Christoph Ebner und Michael Steinwender für Fragen anwesend.

Dem Kontrollausschuss wurde für die Überprüfung eine Inventarliste übergeben, die alle vorhandenen Geräte, Werkzeuge und Fahrzeuge umfasst.

Bei der Durchsicht des Inventars stellte der Kontrollausschuss fest, dass die Winterreifen für den Opel Movano sowie für den VW Crafter dringend erneuert werden müssen. Dies ist notwendig, um die Sicherheit und Einsatzbereitschaft dieser Fahrzeuge während den Wintermonaten zu gewährleisten. Eine zeitnahe Beschaffung neuer Winterreifen wird empfohlen.

Der derzeitige Traktor ist seit 12 Jahren im Einsatz und zeigt zunehmend Leistungsschwächen, die die Effizienz der Arbeiten beeinträchtigen. Zudem sind die Anbaugeräte veraltet und defekt und können aufgrund ihres Alters nicht ohne umfangreiche Umbauarbeiten mit neueren Traktoren verwendet werden. Aus diesem Grund können Arbeiten, die vorher kostengünstig erledigt werden konnten, nun nicht mehr durchgeführt werden.

Der Kontrollausschussobmann informiert, dass bereits Angebote für den Ankauf eines neuen Traktors inklusive Anbaugeräte vorliegen und es Gespräche mit den Mitarbeitern des Wirtschaftshofs gegeben hat. Nach reger Diskussion im Kontrollausschuss regt Ausschussmitglied Moser an, eine Aufstellung der Anforderungen zu erstellen, die sich aus der täglichen Arbeit mit dem Traktor ergeben. Diese Anforderungen sollen sicherstellen, dass man bei einer Neuanschaffung allen Bedürfnissen gerecht wird und die neuen Anbaugeräte auch kompatibel sind.

Es wird empfohlen, schnellstmöglich mit der Erstellung der Anforderungsliste zu beginnen und parallel weitere Angebote sowie Gespräche über den Verkauf des alten Traktors zu führen, um einen optimalen Preis zu erzielen und um die Neuanschaffung zu realisieren.

Des Weiteren stehen mehrere Neuanschaffungen an, um die Effizienz und Sicherheit im Betrieb zu erhöhen. Folgende Geräte sollten priorisiert behandelt und beschafft werden. Rasenmäher, Motorsense (rückentragbar), Sicherungsgeschirr, Starterhilfekabelset, Werkzeugwagen und ein großes Laubgebläse.

Der Kontrollausschuss empfiehlt zudem, so rasch wie möglich einen Umkleide- und Pausenraum zu errichten, da derzeit keine adäquate Räumlichkeit für die Mitarbeiter besteht.

Abschließend wurde vom Kontrollausschuss empfohlen, den noch gut erhaltenen Häcksler zu veräußern. Da das Gerät nicht mehr regelmäßig genutzt wird und Platz für neue Anschaffungen geschaffen werden soll, wäre dies eine sinnvolle Maßnahme.

Nach der Begehung und Beantwortung der Fragen verlassen die Wirtschaftsmitarbeiter wieder die Sitzung.

Weiters wurde die gesamte operative und investive Gebarung seit der letzten Gebarungsprüfung am 05.09.2024 bis einschließlich 02.12.2024 stichprobenartig kontrolliert.

Der Kontrollausschuss stellte keine Beanstandung fest.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

4. Stellenplan 2025

Das Gemeinde-Servicezentrum hat die entsprechende Verordnung und den Personalstand am 27.08.2024 geprüft und auch bestätigt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
den Stellenplan für das Jahr 2025 mit nachstehender Verordnung festzustellen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 19. Dezember 2024, Zahl: 012/1/2025, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025 beschlossen wird (Stellenplan 2025).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 90/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 90/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2025 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 216 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2025 folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	Beschäftigungsausmaß in %	VWD-Gruppe	DKI.	GKI.	Stellenwert	Punkte
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	60,00%	P5	III	2	18	
3	100,00%	C	V	10	42	42,00
4	100,00%	D	IV	5	27	27,00
5	100,00%			7	33	16,50
6	75,00%	C	IV	8	36	27,00
7	100,00%	C	V	8	36	36,00
8	100,00%	K	-	10	42	
9	100,00%	K	-	9	39	
10	100,00%	P3	III	6	30	
11	100,00%	P3	III	6	30	
12	100,00%	P3	III	4	24	
13	75,00%			6	30	
14	75,00%	P5	III	2	18	
15	50,00%	P5	III	2	18	

16	100,00%	P3	III	7	33	
17	100,00%	P3	III	6	30	
18	100,00%	P3	III	6	30	
19	100,00%	P1	V	7	33	
20	100,00%			7	33	
21	20,00%			5	27	
22	100,00%	B	VII	11	45	
BRP-Summe						211,50

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 03. April 2024, Zahl: 012/2/2024, außer Kraft.

5. Voranschlag 2025

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
den Voranschlag für das Jahr 2025 in der erstellten Form zu genehmigen und
nachstehende Verordnung zu erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 19. Dezember 2024, Zl. 902/2024, mit
der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung
2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird
verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	6.852.500,00
Aufwendungen:	€	6.787.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	65.100,00
(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:		
Einzahlungen:	€	6.632.200,00
Auszahlungen:	€	6.397.700,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	234.500,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs 1 K-GHG wie folgt festgelegt:

In sämtlichen Ansätzen sind alle Sachaufwendungen (MVAG 222) und alle Personalaufwendungen (MVAG 221) gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit markbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 300.000,-- bei der Raiffeisenbank Drautal reg.Gen.m.b.H.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der **Anlage** zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

6. Abschluss eines Kontokorrentkreditvertrages

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
den Kontokorrentkreditvertrag in der Höhe von EUR 300.000,00 (**Beilage Nr. 2**) mit der Raiffeisenbank Drautal reg.Gen.m.b.H. abzuschließen.

7. Aufteilung eines Teiles der BZ-Mittel für das Jahr 2025

Der Gemeinderat hat unter Tagesordnungspunkt 5 bereits einen Betrag von EUR 276.500,00 für den Ausgleich des Finanzierungsvoranschlags verwendet. Somit verbleiben BZ-Mittel in der Höhe von ca. EUR 336.500,00.

Folgende Vorhaben sollen wie folgt finanziert werden:

Vorhaben:	Betrag in EUR
Jährliche Rate Kärntner Regionalfonds für „30iger Straße“	71.400,00
Atemschutzgeräte	15.600,00
neues Einsatzfahrzeug der ÖWR Einsatzstelle Ferndorf	15.000,00
Rüstlöschfahrzeug (RLFA 3000) FF-Ferndorf	150.600,00
Gesamt:	252.600,00

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
einen Teil der BZ-Mittel für das Jahr 2025, wie vorstehend angeführt, in der Höhe von **EUR 252.600,00** aufzuteilen.

8. Gebühren und Tarife 2025

Der Vorsitzende bringt vor, dass für das Jahr 2025 über verschiedene Gebührenerhöhungen bzw. -anpassungen beraten werden soll:

Stundensätze für den Wirtschaftshof:

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
beim Wirtschaftshof den Stundensatz für die Arbeiter mit EUR 41,00, den Stundensatz für den Iseki mit EUR 17,00, den Stundensatz für den Traktor mit EUR 38,00, beim Suzuki den Satz mit EUR 0,90 je gefahrenem Kilometer und bei den Nutzfahrzeugen den Satz mit EUR 0,90 je gefahrenem Kilometer ab **01.01.2025** festzusetzen.

Wasserbezugsgebühren:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit den Stimmen von Bgm. Josef Haller, Vbgm. Johanna Stark, Werner Gritschacher, Herbert Leitner, Patrick Nageler, Josef Moser, Franz Haupt, Thomas Lindner, Thomas Wegscheider, Peter Moser, Karin Linder, Vbgm. Gernot Oberzaucher, Harald Kastner, Anika Strauss, Christian Lackner, Michael Roßmann, Hubert Supersberger und Barbara Fritzer-Baumgartner gegen die Stimme von Wilfried Schabus, daher mit
18 g e g e n 1 S t i m m e n
eine jährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von EUR 44,00 zu verlangen und die als **Beilage Nr. 4** dieser Niederschrift angeschlossene Verordnung bezüglich der Wasserbezugsgebühren zu erlassen.

Kanalgebühren:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
für das Jahr 2025 auf eine Erhöhung der Bereitstellungs- und Benützungsgebühren zu verzichten.

Abfallgebühren:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
für das Jahr 2025 auf eine Erhöhung der Bereitstellungs- und
Entsorgungsgebühren zu verzichten.

9. Altstoffsammelzentrum Ferndorf

a) Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.03.2023 zu Tagesordnungspunkt 14 b) Sperrmüllaktion

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit den
Stimmen von Bgm. Josef Haller, Vbgm. Johanna Stark, Werner Gritschacher,
Herbert Leitner, Patrick Nageler, Josef Moser, Franz Haupt, Thomas Lindner,
Thomas Wegscheider, Peter Moser, Karin Linder, Hubert Supersberger und
Barbara Fritzer-Baumgartner gegen die Stimmen von Vbgm. Gernot Oberzaucher,
Harald Kastner, Anika Strauss, Christian Lackner, Wilfried Schabus und
Michael Roßmann, daher mit

13 g e g e n 6 S t i m m e n
die Gutscheinkarte für die Abgabe von Sperrmüll zu beenden und den
Beschluss des Gemeinderates vom 30.03.2023 zu Tagesordnungspunkt 14b)
Sperrmüllaktion aufzuheben.

b) Beschlussfassung über die Betriebs- und Tarifordnung für das Altstoffsammelzentrum Ferndorf

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit den
Stimmen von Bgm. Josef Haller, Vbgm. Johanna Stark, Werner Gritschacher,
Herbert Leitner, Patrick Nageler, Josef Moser, Franz Haupt, Thomas Lindner,
Thomas Wegscheider, Peter Moser, Karin Linder, Hubert Supersberger und
Barbara Fritzer-Baumgartner gegen die Stimmen von Vbgm. Gernot Oberzaucher,
Harald Kastner, Anika Strauss, Christian Lackner, Wilfried Schabus und
Michael Roßmann, daher mit

13 g e g e n 6 S t i m m e n
die Betriebs- und Tarifordnung (Beilage Nr. 5 und 6) für das
Altstoffsammelzentrum Ferndorf ab 01.01.2025 in Kraft treten zu lassen.

10. Niederschlagswasserverbringung in Gschriet und Insberg – Bericht über dringende Verfügungen des Bürgermeisters gemäß § 73 K-AGO

Der Vorsitzende berichtet, dass es beim öffentlichen Gut mit der
Grundstücksnummer 894/2, KG Gschriet im Bereich des Wohnhauses von Herrn
Allwörden Claus in Gschriet zu massiven Wasseransammlungen bedingt durch
Niederschlagswasser gekommen ist, die vor allem im Winter zu einer akuten
Gefährdung für Verkehrsteilnehmer gesorgt hätte.

Deshalb wurde die Firma Erdbewegung Rauter vom Bürgermeister beauftragt,
hangseitig eine Drainage mit einem Rohr zu errichten, damit das Wasser
nicht auf die Straße gelangt.

Ähnlich verhält es sich auf der Insbergstraße im Bereich des Grundstückes
1108/2, KG 75202. Auch hier wurde durch die Firma Erdbewegung Rauter eine
Drainage verlegt.

Die Gesamtkosten für die Niederschlagswasserverbringung in Gschriet und
Insberg belaufen sich auf EUR 12.823,80 (Rechnung 24/2024).

Die Bedeckung erfolgte über die „Instandhaltung Straße“ und ist gewährleistet.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

11. Abschluss einer Vereinbarung über die Sonderbenützung von öffentlichem Gut mit der Firma Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
die Vereinbarung über die Sonderbenützung von öffentlichem Gut mit der Firma Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH (**Beilage Nr. 7**) abzuschließen.

12. Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn Scherzer Matthias

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
eine Teilfläche des Grundstückes 2362/1, KG 75202 von ca. 2.500 m² zu einem jährlichen Pachtzins von EUR 125,00 als landwirtschaftliche Nutzfläche an Herrn Scherzer Matthias, Bahnhofstraße 2, 9711 Patendorf zu verpachten und den Pachtvertrag (**Beilage Nr. 8**) mit Herrn Scherzer Matthias abzuschließen.

13. Änderung Flächenwidmungsplan

Unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat daraufhin auf Antrag des Gemeindevorstandes
e i n s t i m m i g
nachstehende Umwidmungsanträge wie folgt zu behandeln:

Umwidmungspunkt 03/2023

Zustimmung zur Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland Dorfgebiet, GP 60/1 tlw., KG Ferndorf, insgesamt 250 m² entsprechend der Empfehlung der Abt. 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung, der Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion Villach, der Wildbach- und Lawinen-verbauung, GBL Kärnten Süd, der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, der ÖBB-Infrastruktur AG, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP - Strategische Umweltprüfung, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring, der Abteilung 9 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt Villach.

Ein Teilgrundstück der Parzelle 60/1, KG Ferndorf, soll zum bebauten und gewidmeten Grundstück 60/3, KG Ferndorf, hinzugeschlagen werden, um im östlichen Anschluss an das Wohngebäude die Errichtung eines Garagengebäudes zu ermöglichen. Es handelt sich um eine geringfügige Verbreiterung der Baulandwidmung in östliche Richtung zum Zwecke der Qualitätsverbesserung der bestehenden Wohnnutzung und entsprechend den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes.

In Anbetracht der Nähe des Grundstückes zur Bahn wird seitens der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH auf die Immissionen der Bahn hingewiesen und dass keine wie immer gearteten Schadensersatzansprüche gegenüber dem ÖBBKonzern gefordert werden dürfen.

Seitens des Straßenbauamtes wird dem Ansuchen zugestimmt, da die Zufahrt über die bestehende Zufahrt erfolgt und es wird darauf hingewiesen, dass

bei Bautätigkeiten innerhalb der 15 m Schutzzone um eine Ausnahmegenehmigung von der Bauverbotszone anzusuchen ist.

Sämtliche erforderliche Stellungnahmen seitens der Sachverständigen liegen vor und finden Berücksichtigung.

Umwidmungspunkt 04/2023

Zustimmung zur Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland Garten, GP 1630/2, KG Ferndorf, insgesamt 672 m² entsprechend der Empfehlung der Abt. 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung, der Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion Villach, der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, der ÖBB-Infrastruktur AG, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP - Strategische Umweltprüfung, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring, der Abteilung 9 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt Villach.

Mit der vorgesehenen Vergrößerung eines privaten Gartenbereiches im östlichen Siedlungsbereich von Sonnwiesen wird ein einheitlicher Übergang von den Hausgärten zur freien Landschaft angestrebt. Die Umwidmung entspricht den Intentionen des K-ROG 2021 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde.

Seitens der Fachdienststellen wird das Widmungsgesuch ohne Auflagen positiv beurteilt.

Umwidmungspunkt 06/2023

a

Zustimmung zur Umwidmung von Allgemeine Verkehrsfläche in Bauland Dorfgebiet, GP 1413/1 tlw., KG Ferndorf, insgesamt 126 m² entsprechend der Empfehlung der Abt. 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung, der Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion Villach, der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, der ÖBB-Infrastruktur AG, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP - Strategische Umweltprüfung, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring, der Abteilung 9 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt Villach.

Das Widmungsansuchen 6/2023 zielt auf die Widmungsberichtigung in Anpassung an die erfolgte Neuvermessung in diesem Bereich ab. Das zur Umwidmung vorgesehene Trennstück unter Punkt 6a/2023 bezieht sich auf den Güterweg, der nunmehr nach Westen verlagert wird. Die gegenständlich verbleibende Restfläche wird zur östlich angrenzenden Bauparzelle zugeschlagen. Es handelt sich eine nicht raumrelevante Widmungsarrondierung.

Seitens der Fachdienststellen wird der Widmungspunkt ohne Auflagen positiv beurteilt.

b

Zustimmung zur Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland Dorfgebiet, GP 849 tlw. (28 m²), GP 853 tlw. (4 m²), KG Ferndorf, insgesamt 32 m² entsprechend der Empfehlung der Abt. 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung, der Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion Villach, der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, der ÖBB-Infrastruktur AG, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP - Strategische Umweltprüfung, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring, der Abteilung 9 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt Villach.

Die geringfügigen Widmungsergänzung unter Punkt 6b/2023 im Ausmaß von 32 m² ist als nicht raumrelevant einzustufen und erfolgt in Anpassung an die

Neuvermessung im gegenständlichen Bereich. Den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird entsprochen. Seitens der Fachdienststellen wird der Widmungspunkt ohne Auflagen positiv beurteilt.

c

Zustimmung zur Umwidmung von Allgemeine Verkehrsfläche in Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, GP 1413/1 tlw., KG Ferndorf, insgesamt 19 m² entsprechend der Empfehlung der Abt. 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung, der Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion Villach, der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, der ÖBB-Infrastruktur AG, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP - Strategische Umweltprüfung, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring, der Abteilung 9 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt Villach.

Die geringfügigen Widmungsergänzung unter Punkt 6c/2023 im Ausmaß von 19 m² ist als nicht raumrelevant einzustufen und erfolgt in Anpassung an die Neuvermessung im gegenständlichen Bereich. Den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird entsprochen. Seitens der Fachdienststellen wird der Widmungspunkt ohne Auflagen positiv beurteilt.

Umwidmungspunkt 07/2023

a

Zustimmung zur Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland Kompostieranlage, GP 2391 tlw., KG Ferndorf, insgesamt 6.770 m² entsprechend der Empfehlung der Abt. 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung, der Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion Villach, der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, der ÖBB-Infrastruktur AG, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP - Strategische Umweltprüfung, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring, der Abteilung 9 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt Villach, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, UA Naturschutz.

Das vorliegende Widmungsbegehren dient der Errichtung einer interkommunalen Kompostieranlage für alle Gemeinden des Unteren Drautales und verfügt damit über ein hohes öffentliches Interesse.

Im Rahmen des Widmungsverfahrens erfolgte auf Basis des vorliegenden Betriebskonzeptes eine Prüfung der Standorteignung aus umwelttechnischer Sicht. Das Widmungsmaß der vorgesehenen Fläche und die Widmungskategorie „Grünland Kompostieranlage“ ist das Ergebnis der Voruntersuchungen unter Berücksichtigung der Auflagen verschiedener Fachdienststellen.

Es liegt ein raumordnungsfachlich abgestimmtes Projekt vor.

b

Zustimmung zur Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Allgemeine Verkehrsfläche, GP 2393 tlw., KG Ferndorf, insgesamt 718 m² entsprechend der Empfehlung der Abt. 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung, der Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion Villach, der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, der ÖBB-Infrastruktur AG, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP - Strategische Umweltprüfung, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring, der Abteilung 9 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt Villach, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner

Landesregierung - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, UA Naturschutz.

Im Rahmen des Widmungspunktes 07b/2023 erfolgt die ergänzende Erfassung des bestehenden Erschließungsweges als allgemeine Verkehrsfläche, um den Zufahrtsweg zur geplanten Kompostieranlage gesamtheitlich widmungsgemäß zu erfassen.

Umwidmungspunkt 01/2024

Zustimmung zur Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland Dorfgebiet, GP 324 tlw., KG Gschriet, insgesamt 503 m² entsprechend der Empfehlung der Abt. 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung, der Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion Villach, der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, der ÖBB-Infrastruktur AG, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP - Strategische Umweltprüfung, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring, der Abteilung 9 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt Villach und **Abschluss einer Bebauungsverpflichtung (Beilage Nr. 10)**

Die beabsichtigte Widmungserweiterung dient zur Herstellung einer geeigneten Grundstückskonfiguration zur Schaffung eines geeigneten Bauplatzes. Es wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden berücksichtigt und den Zielen der Raumordnung entsprochen. Die erforderliche positive Stellungnahme seitens WLVB GBL Kärnten Süd liegt vor und auch die weiteren Fachdienststellen stimmen dem Widmungspunkt positiv zu.

Umwidmungspunkt 02/2024

Zustimmung zur Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland - Carport, GP 69/2 tlw., KG Gschriet, insgesamt 64 m² entsprechend der Empfehlung der Abt. 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung, der Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion Villach, der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, der ÖBB-Infrastruktur AG, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP - Strategische Umweltprüfung, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring, der Abteilung 9 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt Villach.

Die Umwidmung des geplanten Standortes zum Zwecke der Errichtung eines Carports ist als Qualitätsverbesserung der bestehenden Liegenschaft in solitärer Lage zu werten und entspricht den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Die kleinräumige Erweiterung erfolgt zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes im unmittelbaren Anschluss an das Bestandsobjekt.

Die erforderliche positive Stellungnahme seitens der BFI liegt vor (Hinweis auf Beeinträchtigung von möglichen umstürzenden Bäumen, Schatten- und Laubwurf) und auch die weiteren Fachdienststellen stimmen dem Widmungspunkt positiv zu.

Umwidmungspunkt 03/2024

Zustimmung zur Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland Dorfgebiet, GP 1599 tlw. (44 m²), GP 1603 tlw. (168 m²), KG Ferndorf, insgesamt 212 m² entsprechend der Empfehlung der Abt. 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung, der Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion Villach, der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, der ÖBB-Infrastruktur AG, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP - Strategische Umweltprüfung, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - UA GGM - Geologie und

Gewässermonitoring, der Abteilung 9 des Amtes der Kärntner Landesregierung – Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt Villach.

Die vorliegende Umwidmung dient der Errichtung eines Nebengebäudes im Bereich eines landwirtschaftlichen Anwesens. Zur Sicherstellung einer kompakten Weiterentwicklung der Gebäudegruppe erfolgt die Umwidmung reduziert auf das notwendigste Ausmaß. Es handelt sich um eine kleinräumige Widmungsergänzung im Sinne einer Qualitätsverbesserung der Liegenschaft, die den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes entspricht. Seitens der Fachdienststellen wird der Widmungspunkt ohne Auflagen positiv beurteilt.

Umwidmungspunkt 04/2024

Zustimmung zur Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland Garten, GP 1599 tlw., KG Ferndorf, insgesamt 972 m² entsprechend der Empfehlung der Abt. 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung, der Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion Villach, der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, der ÖBB-Infrastruktur AG, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring, der Abteilung 9 des Amtes der Kärntner Landesregierung – Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt Villach.

Bei gegenständlichem Widmungsgesuch handelt es sich um eine Erweiterung der Gartenfläche und somit um eine nicht raumrelevante Entwicklung. Den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und den Grundsätzen der Raumordnung wird entsprochen. Seitens der Fachdienststellen wird der Widmungspunkt ohne Auflagen positiv beurteilt.

14. GO-Mobil Fresach – Förderansuchen 2024 – Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.07.2024 zu TOP 16

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

den Beschluss des Gemeinderates vom 30.07.2024 zu TOP 16 aufzuheben und keine jährliche Förderung von EUR 2.000,00 mehr zu bezahlen und nur mehr den Mitgliedsbeitrag in der Höhe von EUR 460,00 zu übernehmen.

15. Ankauf RLFA 3000 und hydraulisches Rettungsgerät für die Feuerwehr Ferndorf

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

das RLFA 3000 zu einem Preis von ca. EUR 509.277,56 bei der Firma Magirus Lohr GmbH (**Beilage Nr. 11**) und das hydraulische Rettungsgerät zu einem Preis von ca. EUR 33.295,23 ebenfalls bei der Firma Magirus Lohr GmbH (**Beilage Nr. 12**) anzukaufen.

16. Übernahme bzw. Abtretung von Flächen des öffentlichen Gutes der Gemeinde Ferndorf laut Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ: 231088-V1-U

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g

in Entsprechung der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ: 231088-V1-U, das Trennstück 7 kostenlos ins öffentliche Gut der Gemeinde Ferndorf (Grundstück 1539, KG Ferndorf) zu übernehmen und die Trennstücke 5, 6 und 8 kostenpflichtig (EUR 30,00 pro m²) aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Ferndorf (Grundstück 1539, KG Ferndorf) zu entlassen und nachstehende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 19.12.2024, Zahl: 610-5/2024, mit welcher das Trennstück 7 laut Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ: 231088-V1-U ins öffentliche Gut der Gemeinde Ferndorf (1539, KG Ferndorf) übernommen wird und die Trennstücke 5, 6 und 8 laut Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ: 231088-V1-U aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Ferndorf (1539, KG Ferndorf) entlassen werden.

Gemäß §§ 2,3,5,6 und 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGBL. Nr. 08/2017, in der geltenden Fassung LGBL. Nr. 44/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 43/2024, wird verordnet:

§1

Das Trennstück 5 im Gesamtausmaß von 5 m² und das Trennstück 6 im Gesamtausmaß von 37 m², laut Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Geschäftszahl 231088-V1-U, werden aus dem Grundstück 1539, EZ 792, KG 75202 Ferndorf, Gemeinde Ferndorf - öffentliches Gut, abgeschrieben und dem Grundeigentümer des neu gebildeten Grundstückes 1599/3, KG 75202 Ferndorf kostenpflichtig zugeschrieben und aus der Widmung zum Gemeingebrauch entlassen.

Das Trennstück 8 im Gesamtausmaß von 9 m² laut Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Geschäftszahl 231088-V1-U, wird aus dem Grundstück 1539, EZ 792, KG 75202 Ferndorf, Gemeinde Ferndorf - öffentliches Gut, abgeschrieben und dem Grundeigentümer des neu gebildeten Grundstückes 1599/2, KG 75202 Ferndorf kostenpflichtig zugeschrieben und aus der Widmung zum Gemeingebrauch entlassen.

§ 2

Das Trennstück 7, im Gesamtausmaß von 4 m², laut Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Geschäftszahl 231088-V1-U, wird aus dem Grundstück 1599, EZ 41, KG 75202 Ferndorf abgeschrieben und kostenlos in das öffentliche Gut der Gemeinde Ferndorf Grundstück 1539, EZ 792, KG 75202 Ferndorf - in die Widmung zum Gemeingebrauch übernommen.

Selbständiger Antrag
der Gemeinderatsmitglieder Vbgm. Gernot Oberzaucher, Harald Kastner,
Anika Strauss, Christian Lackner, Wilfried Schabus und Michael
Roßmann – Verlesung und Zuweisung

Der von den vorgenannten Gemeinderatsmitgliedern bei dieser Sitzung gemäß § 41 Abs 3 K-AGO 1998 eingereichte selbständige Antrag bezüglich „Errichtung von Unterstellplätzen am neuen Dorfplatz“ wird vom Vorsitzenden verlesen und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Nichtöffentlicher Teil:

.....

Anschließend wünscht Bgm. Haller frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2025 und schließt die Sitzung um 20:35 Uhr.

Die Protokollprüfer:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende: